

Finanzordnung (FO)

Fußball-Club Aschheim e.V

§ 1 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag ist zum 01.02. eines jeden Jahres im Voraus für alle Mitglieder fällig.

(2) Bei neu aufgenommenen Mitgliedern (nachfolgend auch MG genannt) wird der Beitrag folgender Maßen abgerechnet:

Der erste fällige Beitrag ergibt sich aus dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag unterzeichnet wurde.

Der Abteilungsbeitrag „Aktiv“ wird monatsgenau abgerechnet.

Für den Mitgliedsbeitrag „Passiv“ ist der Monat des Aufnahmeantrags maßgebend. Bei Eintritt im ersten Halbjahr, wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Bei Eintritt ab dem 01.07., wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben.

(3) Die Gebühren und Kosten für sonstige Leistungen sind in dem auf die Leistungserbringung folgenden Monat fällig.

(4) Die Beiträge, Gebühren und Kosten für sonstige Leistungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beiträge können auch per Rechnung bezahlt werden, hierfür wird eine Gebühr gemäß § 4 (1) erhoben.

§ 2 Beitrag

Gruppen	Mitgliedsbeitrag (betrifft alle MG) [EUR]	Abteilungsbeitrag * aktive Fußball [EUR]
Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre	60,00	115,00
Jahresbeitrag Rentner ab 65 Jahre	50,00	
Jahresbeitrag ab 18 Jahre für Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis, Schüler und Frührentner bei vorlegen einer Bescheinigung ⁽¹⁾	50,00	115,00
Jahresbeitrag für Jugendliche 8 bis 17 Jahre	35,00	135,00
Jahresbeitrag für Kinder bis 7 Jahre	35,00	85,00

Finanzordnung (FO)

Fußball-Club Aschheim e.V

Gruppen	Abteilungsbeitrag * aktive Leichtathletik [EUR]	Abteilungsbeitrag * aktive Volleyball [EUR]
Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre	115,00	115,00
Jahresbeitrag Rentner ab 65 Jahre		
Jahresbeitrag ab 18 Jahre für Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis, Schüler und Frührentner bei vorlegen einer Bescheinigung ⁽¹⁾	115,00	115,00
Jahresbeitrag für Jugendliche 8 bis 17 Jahre	135,00	135,00
Jahresbeitrag für Kinder bis 7 Jahre	85,00	85,00

Gruppen	Abteilungsbeitrag * aktive Basketball [EUR]
Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre	115,00
Jahresbeitrag Rentner ab 65 Jahre	
Jahresbeitrag ab 18 Jahre für Wehr- und Zivildienstleistenden, Studenten, Azubis, Schüler und Frührentner bei vorlegen einer Bescheinigung ⁽¹⁾	115,00
Jahresbeitrag für Jugendliche 8 bis 17 Jahre	135,00
Jahresbeitrag für Kinder bis 7 Jahre	85,00

Ab 2 Kindern reduziert sich der Abteilungsbeitrag je Kind um € 20,00 jährlich für Kinder/Jugendliche von 8 bis 17 Jahren
 Ab 3 Kindern reduziert sich der Abteilungsbeitrag je Kind um € 30,00 jährlich für Kinder/Jugendliche von 8 bis 17 Jahren

(2) Ist ein Mitglied in mehreren Abteilungen aktiv, wird der höhere Abteilungsbeitrag fällig.

(3) Bei Eintritt in den Verein wird für aktive Neumitglieder über 18 Jahren eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 38,00 € erhoben. Für aktive Neumitglieder unter 18 Jahren wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

Finanzordnung (FO)

Fußball-Club Aschheim e.V

§ 3 Beitragsbefreiung

(1) Mitglieder, die zum Ehrenmitglied ernannt wurden, sind von den Beiträgen befreit.

(2) Der Vereinsausschuss kann Mitglieder von Beiträgen befreien, Beiträge stunden oder einen prozentualen Rabatt mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

(3) Trainer/Übungsleiter mit einer jährlichen Aufwandsentschädigung bzw. einem Gehalt von bis zu 2.400,00 EUR sind beitragsfrei, ansonsten wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.

Maßgebend ist jeweils der Trainer/Übungsleiter-Status zum Stand 01.01. eines Jahres.

Wenn der Trainer in einer Abteilung aktiv ist, muss der volle „Abteilungsbeitrag“ bezahlt werden (z.B. Spieler in der Fußball-Herren-Mannschaft).

(4) Als Schiedsrichter oder Kampfrichter geführte Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Wenn Schiedsrichter oder Kampfrichter in einer Abteilung aktiv sind, muss der volle „Abteilungsbeitrag“ bezahlt werden.

§ 4 Gebühren und sonstige Leistungen

(1) Falls ein Mitglied die Beitragszahlung per Rechnung wünscht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

(2) Bei Fehlbuchungen im Lastschriftverfahren wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Die sogenannten Fehlbuchungen können beispielsweise entstehen durch

- Angabe der falschen Kontoverbindung,
- eine nicht bekannt gegebene Kontoänderung,
- fehlende Deckung des Kontos,
- unberechtigten Widerspruch der Abbuchung.

(3) Im ersten Schritt erfolgt bei einem Zahlungsverzug gemäß § 5 (2) eine Zahlungserinnerung, diese ist gebührenfrei. Sollte nach Ablauf der in der Zahlungserinnerung gesetzten Frist keine Zahlung eingegangen sein, erfolgt eine Mahnung, die Mahngebühr beträgt 15,00 Euro. Bei Zahlungsverzug über die in der Mahnung gesetzte Frist hinaus, wird das Beitragsinkasso, gemäß § 5 an ein Inkassounternehmen übergeben. Über die Kosten und Gebühren entscheidet das Inkassounternehmen.

Finanzordnung (FO)

Fußball-Club Aschheim e.V

§ 5 Ausstehende Zahlungen

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Kosten für sonstige Leistungen sind 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.
- (2) Mitglieder, die mit den Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungen im Rückstand sind, werden zunächst an ihre Zahlung erinnert. Die Zahlungserinnerung erfolgt mit Fristsetzung.
- (3) Falls die Zahlung nach der in der Zahlungserinnerung gesetzten Frist nicht eingegangen ist, erfolgt eine Mahnung mit erneuter Fristsetzung. Falls die Zahlung auch nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht eingegangen ist, kann der FC Aschheim e.V. den Vorgang an ein Inkassounternehmen zur Weiterbearbeitung übergeben. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Sollte 60 Tage nach Übergabe an das Inkassounternehmen noch Zahlungsverzug bestehen und keine Stundung oder Ratenzahlung vereinbart worden sein, erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

- (1) Die Beiträge gemäß § 2 der Finanzordnung wurden durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2020 beschlossen und gelten rückwirkend zum 01.01.2020.
- (2) Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2022 beschlossen und tritt zum 01.07.2022 in Kraft.
- (3) Sofern die Finanzordnung keine Regelungen enthält, gilt die aktuelle Vereinssatzung.

(1) **Nachweis für Ermäßigungen:**

Alle Wehr- und Zivildienstleistenden, Studierenden, Azubis sowie Schülerinnen und Schüler von 18 bis 27 Jahren sowie Frührentnerinnen und Frührentner weisen wir darauf hin, dass eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages nur gewährt wird, wenn bis spätestens 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ein entsprechender Nachweis in der Geschäftsstelle hinterlegt wird. Bescheinigungen, die bis zu den vorgenannten Stichtagen nicht eingetroffen sind, können nicht berücksichtigt werden.